

## Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

An den  
Vorsitzenden des Petitionsausschusses  
der Bremischen Bürgerschaft  
Herr Claas Rohmeyer  
Haus der Bürgerschaft  
28195 Bremen

Auskunft erteilt

Marcus Schirbeck

Zimmer 105

Tel.: +49 421 361-9097

Fax: + 49 421 496-9097

E-Mail:

marcus.schirbeck@inneres.brem  
n.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
L20-544

Mein Zeichen  
32

Bremen, 10.06.2024

### **Petition L20-544, Herr Jörg Mitzlaff**

#### **Hier: Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft, nehme ich zu der o.g. Petition wie folgt Stellung:

Ich bitte die verzögerte Stellungnahme zu entschuldigen. Hier war die Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

Der Petent richtet sich mit seiner Petition gegen die Verbotsverfügung des Senators für Inneres und Sport vom 17.03.2022 gegen den Verein „Al-Mustafa Gemeinschaft e.V.“. Der Petent führt aus, dass der Verein durch die Verbotsverfügung öffentlich in ein schlechtes Licht rücke. Die Vereinsmitglieder, die wertvolle Integrationsarbeit geleistet hätten, würden zu Unrecht als Verfassungsfeinde gebrandmarkt.

Der Verein „Al-Mustafa Gemeinschaft e.V.“ war ein islamischer Kulturverein. Mit Verfügung des Senators für Inneres vom 1. März 2022 wurde der Verein gemäß § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) verboten. Zur Begründung wurde angeführt, der Verein richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, da er die Bestrebungen der verbotenen Terrororganisation Hizb Allah nachhaltig unterstütze. Das Oberverwaltungsgericht hat die gegen das Verbot gerichtete Klage mit Urteil vom 15.11.2022 (Az.: 1 D 87/22) abgewiesen. Es hat sein Urteil im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Verein auf für ihn prägende Weise der Hizb Allah und deren Gedankengut eine Plattform in Deutschland sowie signifikante ideologische Unterstützung geboten habe. Zudem habe er dazu beigetragen,



Eingang  
Contrescarpe 24  
Eingang Schulhof



Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof,  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Fr.  
09:00 - 12:00 Uhr

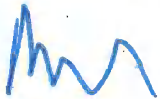
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

völkerverständigungswidrige Überzeugungen zu verbreiten. Der Vereinsvorstand erfülle auch die subjektiven Voraussetzungen des Verbotstatbestandes des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 3 GG, für die ein bedingter Unterstützungsvorsatz ausreiche. Ihm sei in Person seiner leitenden Mitglieder bekannt gewesen, dass er die Hizb Allah unterstütze. Selbst wenn man über das Wissen und die Billigung einer Unterstützung völkerverständigungswidriger Aktivitäten hinaus eine Identifizierung mit den Zielen der geförderten Organisation fordere, sei das beim Verein und seinen Vorsitzenden der Fall. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2023 (BVerwG 6 B 6.23) zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht führt in seinem Urteil aus, dass der Verein und seine Vorsitzenden nach dem Gesamtbild der von der Verbotsbehörde beigebrachten Unterlagen für die Hizb Allah eine Plattform in Bremen geschaffen habe, durch welche deren Akzeptanz unter hier lebenden Personen mit maßgeblich aufgebaut, erhalten und gestärkt wurde. Die Verbundenheit des Vereins mit der Hizb Allah als Organisation und seine Rolle bei ihrer Unterstützung zeigt sich insbesondere in einer Verwendung entsprechender Symbole und einer Bezugnahme auf diese bei Vereinsaktivitäten. Der Verein hat in der Vergangenheit im Rahmen seiner Tätigkeit wiederholt Symbole und Identifikationsmerkmale verwendet, die auf die Hizb Allah oder deren Unterorganisationen hinweisen, und zum Teil offen seiner Verbundenheit mit ihr Ausdruck verliehen. Die von dem Verein betriebene Pfadfinderorganisation der „Al Mustafa Pfadfinder“ ist in ihrem Erscheinungsbild an die „Imam al-Mahdi Scouts“, einer Jugendorganisation der Hizb Allah, angelehnt. Dies zeigt sich nicht nur in der Verwendung sich weitgehend ähnelnder Uniformen.

Die Verbotsverfügung des Senators für Inneres vom 17.03.2022 ist in allen gerichtlichen Instanzen bestätigt worden und daher rechtskräftig.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung



Olaf Bull